

durch einen unbefugten Dritten z.B. im Mailorderverfahren (s. hierzu *BGH NJW 2002, 2234* unter Hinweis auf *Langenbacher, Die Risikozuweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, S. 259*).

2. Auch ein Anscheinsbeweis zulasten des Bekl. ist nicht gegeben. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das LG den für die Annahme des Anscheinsbeweises typischen Geschehensablauf abgelehnt. Der Sicherheitsstandard im Internet ist – wie jedem, der sich mit dem Datenverkehr befasst, bekannt ist – derzeit nicht ausreichend, um aus der Verwendung eines geheimen Passworts auf denjenigen als Verwender zu schließen, dem dieses Passwort ursprünglich zugehört worden ist. Auf die vom Kl. dargestellten Probleme einer „Entschlüsselung“ des Passworts kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Ein Missbrauch setzt nämlich eine vorherige Entschlüsselung gar nicht voraus. Vielmehr kann jemand, der mit Abläufen im Netz ausreichend vertraut ist, was heute schon bei einer Vielzahl der Jugendlichen gegeben ist, ohne allzu großen Aufwand das Passwort „lesen“. Von einer für einen Anscheinsbeweis ausreichenden Typizität wird man möglicherweise bei der Verwendung einer elektronischen Signatur ausgehen können, nicht aber bei einem ungeschützten Passwort.

3. Eine Haftung des Bekl. ist auch nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht nicht gegeben. Von einer Anscheins-

vollmacht ist auszugehen, wenn der Vertretende das Handeln des Scheinvertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und der andere Teil annehmen durfte, der Vertretende dulde und billige das Handeln des Vertreters; es handelt sich um einen Fall der Zurechnung eines schuldhaft verursachten Rechtsscheins. Hier mangelt es bereits daran, dass der Bekl. am Abend des 14.8.2000 gar nicht die Möglichkeit hatte, das vollmachtlose Handeln des Unbefugten vorzusehen. Am 14.8.2000 wusste der Bekl. zwar, dass sein E-Mailzugang gesperrt war; selbst bei größtmöglicher Sorgfalt musste er aber daraus nicht schließen, dass jemand in seinem Namen, d.h. unter Verwendung seines geheimen Passworts Verträge im Internet abschloss.

Zudem fehlt es aber auch auf Seiten des Kl. an dem für die Annahme einer Rechtsscheinhaftung erforderlichen schützenswerten Vertrauen, wie das LG ausführlich und zutreffend begründet hat. Ebenso wenig wie derjenige, bei dem telefonisch unter Namen und Anschrift einer existenten Person missbräuchlich etwas bestellt wird, und wie derjenige, bei dem im Mailorderverfahren jemand etwas unter Verwendung einer fremden Kreditkartennummer bestellt, ist der Anbieter bei einer Internetauktion in seinem Vertrauen darauf geschützt, dass der Bieter mit dem Inhaber der E-Mailadresse identisch ist.

OLG Karlsruhe: Kennzeichenbenutzung durch ausländischen Nutzer im Internet

MarkenG §§ 14, 15 21; BGB § 242; EuGVÜ Art. 5 Nr. 3, 2 Abs. 1, 53 Abs. 1

Urteil vom 10.7.2002 – 6 U 9/02 (LG Mannheim); nicht rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Die i.R.d. Verwechslungsgefahr zwischen sich gegenüberstehenden Unternehmenskennzeichen (hier: Intel) zu beurteilende Branchennähe ist für elektronische Geräte einerseits und dem Betreiben von Messen, auf denen elektronische Geräte ausgestellt werden, gegeben.

2. Inlandsschutz für einen im Inland wegen seiner Unternehmenskennzeichnung durch einen ausländischen Unternehmensträger in Anspruch genommenen ausländischen Rechtsinhaber besteht dann, wenn eine Ingebrauchnahme der angegriffenen Kennzeichnung vorliegt, die auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lässt.

3. Die subjektiven Kennzeichenrechte des Rechtsinhabers sind, was die Benutzung des Zeichens durch einen vermeintlichen Verletzer im Internet angeht, in ihrer Reichweite beschränkt. Eine Verletzungshandlung im Inland ist in solchen Fällen nur gegeben, wenn die Internetinformation einen über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausreichenden Inlandsbezug aufweist, der auf der Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden Interessen festzustellen ist.

Anm. d. Red.: Gegen diese Entscheidung wurde Revision beim BGH unter dem Az. I ZR 211/02 eingelegt. Vgl. hierzu auch *OLG Hamburg MMR 2002, 822* – in diesem Heft.

Sachverhalt

Der vorliegende Rechtsstreit trifft einen Konflikt wegen Kennzeichenbenutzung durch einen ausländischen Nutzer im Internet, in deutschen Printmedien und auf Fachmessen in Deutschland.

Die Kl., eine US-amerikanische Unternehmensgesellschaft, ist eine weltbekannte Herstellerin von Mikroprozessoren für Computer. Sie hat sich in Deutschland die Bezeichnung „INTEL“ durch Eintragung mehrerer Marken schützen lassen. Die Bekl., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung des italienischen Rechts mit Sitz in Mailand, ist die rechtlich verselbstständigte Organisation des italienischen Verbandes der elektronischen und elektrotechnischen Industrie (ANIE), dem etwa 900 Unternehmen angehören. Sie veranstaltet die im Turnus von zwei Jahren in Mailand stattfindenden internationalen Messen „Intel“ für die Bereiche Elektrotechnik, Elektronik und Lichttechnik sowie „SICUREZZA“, die sich mit dem Thema „Sicherheitstechnik“ befasst. Die Bekl., die nunmehr mit „INTEL S.r.l.“ firmiert, ging am 22.3.2001 im Wege der Umwandlung aus der „Associazione INTEL“ hervor, die im Jahr 1978 den Geschäftsbetrieb von der 1973 gegründeten Firma „INTEL Internazionale Elettrotecnica S.p.A.“ übernommen hatte. Letztere hatte die Messe „INTEL“ seit 1975 betrieben. Die Bekl. stellt die Messe „Intel“ auch unter den Internetdomains www.intelfiere.com und „www.intelshow.com“ im Internet in englischer und italienischer Sprache vor. Unter dem Titel „Intel NEWS“ bietet sie Messeinformationen zum Herunterladen an und weist auf einen 1999 angeführten Preis für ausgestellte Produkte mit dem Titel „Innovation Technology Design Premio Intel Design“ hin, der auch als „Intel Design Award“ bezeichnet wird.

Die Kl. erblickt in diesen Werbemaßnahmen der Bekl. eine Verletzung der ihr zustehenden Kennzeichen und

nimmt die Bekl. auf Unterlassung unter den Gesichtspunkten des Verwechslungs- und Bekanntheitsschutzes in Anspruch; außerdem begehrt sie Feststellung der Ersatzpflicht der Bekl. Die Bekl. hat sich gegen die Klage zur Wehr gesetzt und sich im Hinblick auf eigene prioritätsältere Rechte am Kollisionszeichen auf inländischen Kennzeichenschutz berufen.

Aus den Gründen

... A. Zulässigkeit der Klage: Mit Recht rügt die Berufung jedoch, dass das LG seine internationale Zuständigkeit nicht in vollem Umfang angenommen hat. Im Ausgangspunkt zutreffend zieht das LG zur Begründung der hier allein in Betracht kommenden internationalen Tatortzuständigkeit den deliktischen Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 53 Abs. 1 EuGVÜ heran. Die zuständigkeitsbegründenden Benutzungshandlungen der Bekl. erfolgen im Geltungsbereich der Klageschutzrechte. Der inländische Erfolgsort besteht dabei insb. auch hinsichtlich des von der Kl. in erster Linie gerügten Internetauftritts der Bekl. Insoweit genügt, dass die nach Behauptung der Kl. rechtsverletzenden Informationen unter den ebenfalls angegriffenen Domains auch in Deutschland abrufbar sind. Weitere Voraussetzungen für die Begründung der internationalen Tatortzuständigkeit für Kennzeichenkonflikte im Internet sind nicht aufzustellen. Insb. kann der Erfolgsort kennzeichnungsverletzender Wiedergaben im Internet nicht – einschränkend – davon abhängig gemacht werden, ob die Informationen gezielt, d.h. „bestimmungsgemäß“ auch auf den deutschen Markt ausgerichtet sind. Darauf kommt es für den zuständigkeitsbegründenden inländischen Verbreitungs- bzw. Begehungsort nicht an (*Ingerl/Rohnke*, MarkenG, § 140 Rdnr. 48). Der Erfolgsort von Kennzeichennutzungen im Internet koinzidiert daher mit dem Ort, an dem dieses Medium abgerufen werden kann. Ohnehin wendet sich im Streitfall die Bekl. unter den angegriffenen Domains auch an das deutsche Fachpublikum sowie an deutsche Aussteller.

Die internationale Tatortzuständigkeit kann auch nicht ... von einem hinreichenden Inlandsbezug abhängig gemacht und mit dem Hinweis beschränkt werden, es fehle an einem – über den Werbeauftritt hinausgehenden – Handeln der Bekl. im Inland, sodass die Zeichenbenutzung nicht generell verboten werden könne. Der damit angestrebte Ausgleich der kollidierenden Interessen von Inhabern und Nutzern des streitigen Kennzeichens erfolgt aber zweckmäßigerweise auf der Ebene des materiellen Verletzungsrechts. ...

B. Begründetheit der Klage: Der Kl. steht ein Verbotungsrecht und damit ein korrespondierender Ersatzanspruch nicht zu, soweit die Bekl. das Kollisionszeichen außerhalb des Mediums Internet im Inland benutzt. Soweit der Zeichengebrauch in jüngster Zeit verstärkt im Internet erfolgt, bieten die inländischen Klageschutzrechte im Streitfall ebenfalls keine Verbots- bzw. Haftungsgrundlage.

Dabei richtet sich die rechtliche Beurteilung der grenzüberschreitenden Nutzungshandlungen, wovon das LG zutreffend (aber unausgesprochen) ausgegangen ist, jeweils nach dem deutschen Kennzeichenrecht (Schutzlandprinzip).

I. Zeichengebrauch außerhalb des Internet: In diesem Konfliktbereich stehen der Kl. die geltend gemachten Abwehrrechte gegen die Verwendung des Kollisionszeichens im inländischen geschäftlichen Verkehr durch die Bekl.

weder unter dem Gesichtspunkt des Verwechslungsschutzes (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 MarkenG) noch unter dem des Bekanntheitsschutzes (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5, sowie § 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 MarkenG) zu. ...

1. Verwechslungsschutz: Obwohl die zu Gunsten der Kl. geschützten Kennzeichen mit dem von der Bekl. gebrauchten Unternehmenskennzeichen verwechslungsfähig sind und ihnen der bessere Zeitrang zusteht, genießt das angegriffene Zeichen Bestandsschutz nach allgemeinen Rechtsregeln (Verwirkung).

a) Schutzgegenstand ist neben den eingetragenen Intel-Marken (Klagemarken) auch das Unternehmenskennzeichen „Intel“. Diese Bezeichnung genießt Inlandsschutz, nach Art. 2 PVÜ i.V.m. §§ 5, 15 MarkenG. Zwar hat die Kl., die im Inland keine eigene Geschäftstätigkeit entfaltet, dieses Zeichen nicht durch eigene Benutzungsaufnahme im Inland erworben. Insoweit genügt aber die Ingebrauchnahme des Kennzeichens durch das inländische Tochterunternehmen der Kl., weil der angesprochene Verkehr die Namensführung jedenfalls auch der US-amerikanischen Muttergesellschaft zurechnet (vgl. *Senat* GRUR 1992, 460, 461 – *Mc Chinese*; weitere Rspr.-Nachweise bei *Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 5 Rdnr. 34). Dem geschützten Zeichen kommt wegen seines besonders hohen Bekanntheitsgrads im Verkehr besonders starke Kennzeichnungskraft zu.

Die entgegenstehenden Zeichen der Bekl. „Intel s.r.l.“ und „INTEL“ sind identisch bzw. (wegen des Rechtsformzusatzes) nahezu identisch. Das begründet bei gegebener gestärkter Unterscheidungskraft der geschützten Unternehmenskennzeichnung im Hinblick auf die bestehende Branchennähe und unter Berücksichtigung der in Wechselwirkung zueinander stehenden Verwechslungsfaktoren für einen nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise Verwechslungsgefahr, was der *Senat* auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung selbst feststellen kann.

Für das i.R.d. Verwechslungsgefahr zu prüfende Merkmal der Branchennähe genügte es von jeher (vgl. § 16 UWG a.F.), wenn sich die Geschäftsbereiche so nahe kommen, dass die Gefahr der Verwechslung (im engeren oder im weiteren Sinne) besteht, wobei eine definitive Grenze nicht bestimmt werden kann, weil zum einen je nach Kennzeichnungskraft der Schutzzumfang unterschiedlich ist und weil zum anderen auch zwischen dem Grad der Annäherung der Kollisionszeichen und dem Abstand der Geschäftsbereiche in der Weise eine Wechselwirkung besteht, dass die Verwechslungsgefahr bei verwandten Waren oder Dienstleistungen eher zu bejahen ist (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 15 Rdnr. 43; *GK/Teplitzky*, § 16 Rdnr. 361).

Im Streitfall bestehen sachliche Berührungspunkte der Geschäftsbereiche, sodass der Verkehr zumindest zur Annahme geschäftlicher Zusammenhänge (Verwechslungsgefahr i.w.S.) kommen kann. Es sind hierbei nicht etwa nur Überschneidungen der geschäftlichen Betätigung zu berücksichtigen, vielmehr kommt es i.R.e. Gesamtschau auf die für die Bildung der Verkehrsauffassung über Unternehmenszusammenhänge unterschiedlichen Umstände an, die sachliche Berührungspunkte begründen. Maßgeblich ist daher nicht, ob elektronische Geräte einerseits und das Betreiben von Messen, auf denen elektronische Geräte ausgestellt werden, als ähnlich zu beurteilen sind. Branchennähe setzt insb. nicht Gleichartigkeit voraus (*Ingerl/*

Rohnke, a.a.O., § 15 Rdnr. 52). Im Hinblick auf diese Grundsätze fällt im Streitfall wegen der auch für Fachkreise nicht fern liegenden Möglichkeit einer Unternehmensverbindung die angegriffene Bezeichnung in den Schutzbereich des Klagezeichens. ...

b) Der Verletzungstatbestand ist – jedenfalls im Hinblick auf die kollidierenden Unternehmenskennzeichen – erfüllt, weil die Kl., wie nunmehr nach ihren im Berufungsverfahren ergänzten Sachvortrag festgestellt werden kann, hinsichtlich aller Schutzrechte über die bessere kennzeichenrechtliche Position verfügt. ...

Trotz des hiernach vorliegenden Verletzungstatbestands steht der Durchsetzung der von der Kl. verfolgten kennzeichenrechtlichen Unterlassungsansprüche – jenseits und ungeachtet der Geltendmachungsschranke des § 153 Abs. 1 MarkenG – der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung im Wege (§ 242 BGB).

Der Bestandsschutz für die angegriffene Firma folgt jedoch nicht bereits aus § 21 Abs. 2 MarkenG. Die Bekl. hat die hiernach vorausgesetzte positive Kenntnis der Kl. nicht dargetan. Diese Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus den allgemeinen Verwirkungsgründen, die neben dem markenrechtlichen Verwirkungsschutz eingreifen, § 21 Abs. 4 MarkenG (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 21 Rdnr. 16 a.E.). Der Eintritt der Verwirkung nach allgemeinen Regeln erfordert zunächst eine länger anhaltende Duldung durch den Anspruchsberechtigten und entsprechend die Schaffung eines schutzwürdigen Besitzstandes auf Seiten des Verletzten. Im Hinblick auf die jahrzehntelange ungestörte Benutzung des Kollisionszeichens kann im Streitfall bereits auf einen solchen Besitzstand geschlossen werden. ... Auf Grund der jahrzehntelangen Koexistenz der Kennzeichen durfte die Bekl. davon ausgehen, die Kl. werde ihr den Gebrauch der identischen Unternehmenskennzeichen nicht streitig machen. Es ist daher von einem berechtigten Vertrauen der Bekl. auszugehen, dass die Kl. sie i.R.d. eingeführten Benutzungshandlungen auch künftig nicht wegen Rechtsverletzung in Anspruch nehmen werde. Weiter ist hier auch davon auszugehen, dass die Bekl. bei Aufnahme der Benutzung des Zeichens im Inland gutgläubig war. I.Ü. würde Verwirkung selbst dann eintreten, wenn dem Verletzer bekannt gewesen wäre, dass er in ein fremdes Zeichenrecht eingreift (*BGH GRUR* 1989, 449, 453 – Maritim; *Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 21 Rdnr. 24).

Letztes Tatbestandsmerkmal für den allgemeinen Verwirkungseinwand bzgl. Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 21 Rdnr. 25) ist das Vorliegen eines wertvollen Besitzstandes, weil dem Verletzer die künftige Fortsetzung der Verletzungshandlung nur gestattet sein soll, wenn er durch Wegfall einer solchen Position einen erheblichen Schaden erleiden würde. Auch diese Voraussetzung liegt hier vor, nachdem die internationale Messe der Bekl. schon seit über 25 Jahren unter der angegriffenen Geschäftsbezeichnung in den einschlägigen Fachkreisen bekannt ist und in vielen Ländern unter dieser Bezeichnung beworben wird. ...

I.E. steht der Kl. nach alledem ein Anspruch gegen die Bekl. nicht zu, mit dem sie den außerhalb des Internet erfolgenden Werbeauftritt der Bekl. im Inland unter dem angegriffenen Zeichen unterbinden könnte, sodass es insoweit bei der vom LG im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Klageabweisung verbleibt.

II. Online-Werbung: 1. Soweit die Kl. den Internetauftritt der Bekl. unter dem Kollisionszeichen bekämpft, scheidet die Klage ... nicht schon unter dem Gesichtspunkt der Ver-

wirkung der Unterlassungsansprüche, soweit Benutzungshandlungen vorliegen, welche die bisherige Zeichennutzung qualitativ und quantitativ übersteigen und daher nicht mehr an dem mit dem Verwirkungseinwand erreichten Bestandsschutz teilnehmen. Auch wenn die Kl. die Benutzung als Unternehmenskennzeichen im Inland nicht mehr unterbinden kann, unterliegen Ausdehnung und inhaltliche Änderung des Zeichengebrauchs dem Verbot des Rechtsinhabers. Der Nutzer hat nämlich kein Recht zur Ausdehnung über den erreichten Status quo hinaus (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 21 Rdnr. 28). Er kann insb. nicht darauf vertrauen, dass der Verletzte die Ausweitung des Gebrauchs in seinen Websites zur Benennung neu eingerichteter Messeprämierungen und Internetdomains ebenso dulden werde, wie die vorausgegangenen Werbemaßnahmen außerhalb dieses Mediums.

2. Auf den Verwirkungseinwand ist die Bekl. insoweit jedoch nicht angewiesen. Denn die subjektiven Kennzeichenrechte der Kl. sind, was die Benutzung des Zeichens im Internet angeht, in ihrer Reichweite beschränkt. Das führt im Streitfall dazu, dass der Kl. ein Verbotungsrecht nicht zusteht.

a) Die Anwendung der allgemeinen kennzeichenrechtlichen Kollisionsregeln auf Kennzeichenkonflikte im Internet muss wegen der nicht hinnehmbaren Rechtsfolgen zu einer Einschränkung der Ausschließlichkeitwirkung des inländischen Schutzrechts führen. Denn das auf seiner Grundlage ausgesprochene Verbot der Verwendung der angegriffenen Bezeichnung im Internet würde sich faktisch auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des geschützten Rechts auswirken, weil der ausländische Rechtsinhaber, den das Verbot der Internetbenutzung des Kollisionszeichens im Internet träfe, an der Verwendung des Zeichens im Internet insgesamt gehindert wäre, also die Bekl. etwa in Italien oder in anderen europäischen Ländern, ohne Rücksicht darauf, ob die Kl. dort ebenfalls über eine (bessere) kennzeichenmäßige Rechtsposition (als die Bekl.) verfügt.

Im Schrifttum wird vorgeschlagen, diesen Widerstreit der Interessen des inländischen Schutzrechtsinhabers an der Beobachtung des territorialen Schutzbereichs und des ausländischen Zeichennutzers an der Benutzung des grenzüberschreitenden Mediums durch normative Einschränkung des Kennzeichenrechts zu lösen. Eine Verletzungshandlung im Inland soll in solchen Fällen nur gegeben sein, wenn die Internetinformation einen über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausreichenden Inlandsbezug aufweist (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., § 14 Rdnr. 31; *Kur*, in: Löwenheim/Koch [Hrsg.], *Praxis des Online-Rechts*, 1998, S. 325; *Bettinger/Thum*, *GRUR-Int.* 1999, 659, 672 ff.).

Dabei sollen die Anforderungen an die Art und Intensität dieses Inlandsbezugs auf der Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Betroffenen bestimmt werden (*Ingerl/Rohnke*, a.a.O., Rdnr. 30 f. unter Hinweis auf *LG Mannheim GRUR-Int.* 1968, 236 – Tannenzeichen; dezidiert für Interessenabwägung *Bettinger/Thum*, a.a.O., S. 673 ff.). Dabei muss das (territoriale) Schutzbedürfnis des Kennzeicheninhabers mit den Folgen eines Unterlassungsgebots für den grenzüberschreitend tätigen ausländischen Unternehmer abgewogen werden (vgl. zum Kennzeichenschutz bei territorial beschränktem Geltungsbereich *BGH GRUR* 1991, 155 – Rialto).

b) Diese Grundsätze führen im Streitfall zu einer Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht der Kl. Dafür sind folgende Umstände maßgeblich: Die Bekl. betreibt in Mai-

land internationale Messen, deren Existenz von der Teilnahme eines entsprechenden Messepublikums (Aussteller und Besucher) aus dem Ausland abhängt. Nach der Ausrichtung ihrer Ausstellungstätigkeit ist die Bekl. dringend darauf angewiesen, auf ihre Veranstaltungen jedenfalls im europäischen Raum hinzuweisen und Kundenwerbung zu betreiben. Dabei kann sie auf eine andere Bezeichnung der von ihr veranstalteten Messen nicht verwiesen werden, nachdem sie (bzw. ihre Rechtsvorgänger) das angegriffene Zeichen schon über 25 Jahren benutzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der beanstandete Eingriff in die zeichenrechtliche Position der Kl. in dem vorliegenden Fall gering ist, weil die so bezeichneten Dienstleistungen einschließlich der beanstandeten Prämierung im Geltungsbereich des inländischen Schutzrechts nicht vorgenommen werden. Damit liegt das Schwergewicht der Benutzungshandlungen nicht im Inland. ... Die von der Bekl. im Inland entfaltete wirtschaftliche Tätigkeit besteht zwar in der Werbung von Kunden für ihre Messeveranstaltungen in Italien. Wegen der Konzentration der Geschäftstätigkeit in Italien weisen die Internetinformationen jedoch aus dem Schutzland hinaus. Sie haben außerdem lediglich Dienstleistungen auf dem Gebiet Elektronik/Elektrotechnik bzw. der Lichttechnik zum Gegenstand, während die geschützten Vertriebsinteressen der Kl. insb. Mikroprozessoren für Computer betreffen. Die Unterschiedlichkeit der gekennzeichneten Gegenstände darf ungeachtet der allgemeinen kennzeichenrechtlichen Grundsätze bei der Abwägung der kollidierenden Nutzungsinteressen nicht unberücksichtigt bleiben. Insb. ist, was die Klagemarken angeht, festzustellen, dass es insoweit an der Gleichartigkeit fehlt. Als weiterer Gesichtspunkt muss in die Bewertung einfließen, dass sich die Kl. für ihr Recht am Unternehmenskennzeichen auf einen – im Vergleich zur Nutzungsdauer der Kollisionszeichen – nur geringeren Zeitvorrang von einem Jahr berufen kann, während die Bekl. in den folgenden Jahrzehnten gleichfalls einen wertvollen Besitzstand an ihren Zeichen begründete.

Trotz Verwirklichung des kennzeichnungsrechtlichen Verletzungstatbestands ist nach alldem ein Verbot der Benutzung des streitigen Kennzeichens im Internet gegen die Bekl. nicht gerechtfertigt. ...

Mitgeteilt von RiOLG Dr. Franz Schnauder,
OLG Karlsruhe.

Anmerkung

Die Konflikte zwischen deutschen Marken- oder Kennzeichenrechtsinhabern und ausländischen Unternehmen, die mit gleichen oder benachbarten Bezeichnungen im Internet auftreten, nehmen zu. In der realen Welt würden solche Konflikte seltener ausgefochten, weil man voneinander kaum wüsste. Im Fall des *OLG Hamburg* (MMR 2002, 822) etwa müsste dem deutschen Unternehmen schon ein Werbekatalog des dänischen Hotels in die Hände fallen. Das wäre doch eher unwahrscheinlich. Im Internet dagegen gibt man seine Marken- oder Rechtsbezeichnung in eine oder mehrere gute Suchmaschine(n) ein, lässt das ganze Netz durchsuchen (also nicht nur das Netz auf Deutsch), und schon weiß man, wer noch unter dieser oder einer benachbarten Bezeichnung operiert. Die leichte Verfügbarkeit der Informationen ist insoweit eine Crux und vergrößert das Konfliktpotenzial. Kluge Anwälte werden sich freilich immer noch genau überlegen, ob sie ihren Mandanten wirklich raten sollen, ausländische Anbieter gerichtlich anzugehen. In vielen Fällen mag es die Mühe nicht wert sein, weil auf den Zielmärkten, die die deut-

schen Rechtsinhaber anvisieren, kein realer Konflikt besteht und der mögliche Verwirrungseffekt vernachlässigbar klein ist. In den konkreten Fällen lag es wirtschaftlich freilich anders. Insb. der Intel-Fall des *OLG Karlsruhe* belegt das gestiegene Konfliktpotenzial, weil man infolge zunehmender internationaler Expansion oder eigenen Wachstums nun auf nationalen Märkten konkurriert oder zumindest miteinander in Berührung kommt, auf denen dies früher nicht der Fall war oder jedenfalls nicht wahrgenommen wurde. Intel will sich nun aggressiv die Exklusivität seines Namens bewahren. Jahrzehntelange Koexistenz soll nicht mehr zählen. (Die Quittung dafür bekommt Intel aber auf der sachrechtlichen Ebene.)

1. Einschränkung des Deliktgerichtsstandes durch das Kriterium der objektiven Bestimmungsgemäßheit der Abrufmöglichkeit

a) Art. 5 Nr. 3 EuGVVO/EuGVÜ/LugÜ ist auch bei Klagen aus Kennzeichenrechtsverletzungen anwendbar (s. nur *ÖOGH GRUR Int.* 2000, 795 – Thousand Clowns; *KGRiW* 2001, 611, 613; *Neuhaus*, Mitt. 1996, 257, 261; *Lange*, WRP 2000, 940). Beide konkreten Fälle liegen mit Blick auf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte unter ihm eindeutig. In beiden Fällen sind sowohl die Websites der ausländischen Anbieter unter anderem auf Deutschland ausgerichtet als auch weitere Werbemaßnahmen der ausländischen Anbieter außerhalb des Internet in Deutschland erfolgt. Der dänische Hotelbetreiber im Fall des *OLG Hamburg* hält auch deutschsprachige Informationen auf seiner Website parat, und außerdem verteilt er deutschsprachige Prospekte in Deutschland. Natürlich ist ein dänischer Hotelier an Urlaubern oder Gästen aus Deutschland interessiert. Deutschland ist für ihn neben den Märkten in den skandinavischen Partnerstaaten einer der interessantesten und größten Auslandsmärkte. Im Fall des *OLG Karlsruhe* hatte die italienische Messegesellschaft einen Internetauftritt, der auf das internationale, zumindest europaweite Fachpublikum zielte und auch deutsche Fachaussteller anziehen wollte; außerdem warb sie in deutschen Fachzeitschriften. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist in beiden Fällen auch dann gegeben, wenn man bestimmungsgemäße Abrufmöglichkeiten in Deutschland verlangt.

b) Trotzdem (also obwohl es konkret gar nicht nötig war) spricht sich das *OLG Karlsruhe* explizit dafür aus, für Art. 5 Nr. 3 EuGVVO/EuGVÜ/LugÜ bereits die bloße Abrufmöglichkeit im Inland ausreichen zu lassen und kein einschränkendes Kriterium der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit aufzustellen. Das *OLG Hamburg* verfolgt ohne größere Begründung denselben Ansatz. Der Trend, der sich zum parallel gelagerten § 32 ZPO abzeichnete (s. die Nw. in den Entscheidungen selbst und außerdem *OLG München* MMR 2002, 166, 167 = CR 2002, 449, 450 m. Anm. *Mankowski* – literaturhaus.de sowie *ÖOGH GRUR Int.* 2002, 265, 266 – Red Bull), setzt sich fort und verstärkt sich. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken (s. schon *Mankowski*, CR 2002, 450, 451; außerdem *Omsels*, WRP 1997, 328, 336 f.; *Bettinger*, GRUR Int. 1997, 402, 416; *Ubber*, WRP 1997, 497, 502 f.; *Renck*, NJW 1999, 3587, 3592 f.; *Pichler*, in: Hoeren/Sieber [Hrsg.], Handbuch Multimedia-Recht, Losebl. 1998 ff., Teil 31 Rdnr. 156, 191 [Jan. 1999]). Die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO/EuGVÜ/LugÜ darf nicht zur exorbitanten Zuständigkeit werden. Der *EuGH* betont immer wieder, dass die besonderen Gerichtsstände nicht ausufern dürfen und dass der